

BGer 5A 92/2022 vom 23. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_92_2022

FR: TF 5A 92/2022 du 23 mai 2022

IT: TF 5A 92/2022 del 23 maggio 2022

Regeste

Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung (Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht ist zur Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen in Kindesschutzsachen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 und Art. 75 Abs. 1 BGG) zuständig. Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde erhoben werden (Art. 100 Abs. 7 BGG). Sobald jedoch der als verzögert monierte Entscheid ergangen ist, wird die Rechtsverzögerungsbeschwerde gegenstandslos. Nachdem das Kantonsgericht vorliegend am 29. März 2022 entschieden hat, ist das Beschwerdeverfahren 5A_92/2022 durch den Abteilungspräsidenten als gegenstandslos geworden abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 und Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP).

E. 2

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind mit summarischer Begründung aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes zu verteilen (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP). In seinem Schreiben vom 9. März 2022, mit welchem das Kantonsgericht eine Erstreckung der Vernehmlassungsfrist verlangt und eine Entscheidung innerhalb der erstreckten Frist in Aussicht gestellt hatte, begründete es die lange Verfahrensdauer mit der Vereinigung der früheren mit den späteren Beschwerdeverfahren, mit den weiteren Eingabe namentlich der Beschwerdeführerin, mit der umfangreichen und komplexen Aktenlage sowie mit gegen weitere Entscheide der KESB Nordbünden eingegangenen anderen Beschwerden; sodann hielt das Kantonsgericht fest, dem Bundesgericht sei bekannt, dass sich als Folge einer jahrelangen personellen Unterdotierung sowie der krankheitsbedingten 20-monatigen Abwesenheit eines Richters die Pendenzen noch erhöht hätten, was in vielen Fällen zu einer langen Verfahrensdauer geführt habe, wobei mit der zwischenzeitlich genehmigten Stellenaufstockung die erforderlichen Schritte für die künftige Gewährung einer ordnungsgemässen Rechtspflege eingeleitet worden, aber gleichzeitig die angehäuften Pendenzen abzubauen seien. Was eine angemessene Verfahrensdauer ist, lässt sich nicht abstrakt sagen; die Angemessenheit beurteilt sich nach der Art des Verfahrens und den konkreten Umständen der Angelegenheit, namentlich den Regelungsgegenstand, dem Umfang und der Komplexität der zu entscheidenden Fragen, der Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligten etc. (BGE 135 I 265 E. 4.4; 144 I 318 E. 7.1). Vorliegend ging es um die Regelung des Eltern-Kind-Verhältnisses; gerade der heikle und eingriffsintensive Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts erfordert naturgemäss eine gewisse zeitliche Priorisierung, dies auch vor dem Hintergrund der ganz anderen Zeitwahrnehmung durch Kinder, um deren Wohl es bei Kindesschutzmassnahmen geht. Die Vereinigung der vier

Beschwerdeverfahren darf vorliegend als zweckmässig bezeichnet werden und sie impliziert, dass die als erstes eingegangenen Beschwerden dadurch eine gewisse weitere Verzögerung erfahren können; dies ist gewissermassen ein hinzunehmender Nebeneffekt. Der Schriftenwechsel war Ende April 2021 abgeschlossen. Anschliessend passierte nichts mehr und die Kritik der Mutter, ohne ihre Rechtsverzögerungseingabe wäre auch heute noch nicht über die Beschwerden entschieden, kann nicht nur nicht von der Hand gewiesen werden, sondern wird durch das Ersuchen des Kantonsgerichts um Fristerstreckung für die Vernehmlassung und das Inaussichtstellen einer bis dahin ergehenden Entscheidung sowie durch die Verweise auf die langjährige personelle Unterdotierung und zusätzliche Anspannung zufolge krankheitsbedingter Abwesenheiten vielmehr gestützt. Hierfür kann den Mitgliedern und Mitarbeitern des Kantonsgerichts kein Vorwurf gemacht werden. Indes sind die Kantone zur Gewährung einer ordnungsgemässen Rechtspflege verpflichtet; sie haben daher für ausreichend Personal zu sorgen und es kann für sie nicht ohne finanzielle Folgen bleiben, wenn sie sich dieser Verpflichtungen entziehen und für ihre Versäumnisse haftbar gemacht werden (BGE 107 III 3 E. 3; 119 III 1 E. 3; 121 III 142 E. 1b ; 130 I 312 E. 5.2; Urteil 1B_122/2020 vom 20. März 2020 E. 3.1). Insgesamt war fast ein Jahr nach Abschluss des Schriftenwechsels das Einreichen einer Rechtsverzögerungsbeschwerde gerechtfertigt, nachdem die Beschwerdeführerin vorher das Kantonsgericht erfolglos abgemahnt hatte, zumal davon ausgegangen werden muss, dass es ohne diese Vorkehrung noch deutlich länger bis zum Erlass des Beschwerdeentscheides gegangen wäre. Die Rechtsverzögerungsbeschwerde wäre deshalb begründet gewesen und der Kanton Graubünden hat für die entstandenen Kosten einzustehen.

E. 3

Nach dem Gesagten ist das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Gerichtskosten werden keine erhoben (Art. 66 Abs. 4 BGG). Indes hat der Kanton Graubünden die Beschwerdeführerin für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 3'000.-- zu entschädigen (Art. 66 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.